

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Ad-hoc-Arbeitsgruppe
EVU-Klagen

**Beratungsunterlage zu TOP 3 der 3. Sitzung am 2. September 2015
Konkrete Umsetzung des Konzepts der Ad-hoc Arbeitsgruppe
„Den Konsens suchen – mit Konflikten umgehen“
am Beispiel „EVU-Klagen“**

Stand: 29.08.2015

Verfasser: Prof. Dr. Gerd Jäger, Jörg Sommer

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG5-3</p>
--

Konkrete Umsetzung des Konzepts der Adhoc AG 5 „Den Konsens suchen – mit Konflikten umgehen“
am Beispiel „EVU-Klagen“

Umsetzungsschritt	
<p>1. Schritt: Konflikte nicht ignorieren, sondern Dissense benennen sowie Beteiligung & Diskurs</p>	<p><u>Dissens</u>: Innerhalb und außerhalb der Kommission wurde die Befürchtung artikuliert, die Energieversorgungsunternehmen hätten das Ziel, mit den in Anlage 1 dargestellten Klagen den Kernenergieausstieg rückgängig zu machen und würden damit den politischen und gesellschaftlichen Konsens in Frage stellen.</p> <p>Es wurde von einigen Kommissionsmitgliedern befürchtet, dass sich die Klagen grundsätzlich gegen das StandAG und den zugrunde liegenden politischen und gesellschaftlichen Konsens richten würden. Eine Mitarbeit von EVU-Vertretern in der Kommission wäre mit dieser Strategie nicht vereinbar. Die EVU-Vertreter wiederum sehen die Klagen unabhängig von der Arbeit der Kommission.</p> <p>Der Konflikt wurde in der Kommission sehr deutlich angesprochen. Alle Beteiligten konnten sich einbringen, ohne dass auf dieser Stufe bereits Konsens erreicht werden konnte. Es bestand jedoch weitgehendes Einvernehmen, die Belastung dieses Konfliktes für die Arbeit der Kommission sowie deren Akzeptanz in der Öffentlichkeit möglichst zügig abzubauen.</p> <p>Entsprechend des Konzepts wurde folgerichtig der nächste Umsetzungsschritt eingeleitet.</p>
<p>2. Schritt: Konsensarbeit in Fokusgruppen</p>	<p><u>Vorgehen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung einer Fokusgruppe (Adhoc AG „EVU-Klagen“) - Diskussion der jeweiligen Positionen im Detail, Abschichtung der Themen und der jeweiligen Konfliktintensität - Bereitstellung von Hintergrundinformationen zu den Klagen und differenzierte Darstellung und Einordnung der Klagen - Diskussion, wo ein konkreter Bezug zur Kommissionsarbeit besteht und wo dieser eher extern aufgeprägt bzw. „nur“ empfunden wurde. - Evaluierung von Handlungsspielräumen zur Beeinflussung, Deeskalation oder Lösung von Konflikten. Hierdurch Klarstellung für alle Beteiligten, wo es diese Handlungsspielräume gibt . - Als ein Konflikt, bei dem erkennbare Handlungsspielräume vorhanden sind, wurde die Klage gegen den Einlagerungsstopp von Wiederaufarbeitungsabfällen in das Zwischenlager Gorleben identifiziert, da hier bereits Verhandlungen zwischen den EVU und dem Bund aufgenommen wurden.

	<p><u>Erklärungen der beiden Konfliktparteien als Schritte zur Konsensfindung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - EVU: Klagen haben nicht das Ziel, den Kernenergieausstieg rückgängig zu machen. Man bekennt sich auch öffentlich zum politisch-gesellschaftlichen Konsens zum Ausstieg aus der Kernenergie. Darüber hinaus werden das StandAG und der zugrunde liegende politische und gesellschaftliche Konsens nicht in Frage gestellt. Es wird auch erklärt, dass die Klagen nicht das Ziel haben, die Neusuche nach einem Endlager auf Basis der „Weißen Landkarte“ zu unterminieren. Die Klagen sollen auch nicht das im AtG festgelegte Verursacherprinzip in Frage stellen. - Es wird zur Kenntnis genommen, dass intensive gerichtliche Auseinandersetzungen die Arbeit der Kommission belasten können und es deshalb im Sinne eines breiten gesellschaftlich akzeptierten Verfahrens ist, diese Auseinandersetzungen zu vermeiden bzw. einvernehmlich zu beenden. - Gegenseite: rechtsstaatliche Prinzipien gelten selbstverständlich auch für Unternehmen, insofern kann das Beschreiten eines Rechtswegs nicht verwehrt werden. Es stellt jedoch immer nur eine Ultima Ratio in gesellschaftlichen Konflikten dar. Es wird respektiert, dass sich die Vorstände der EVU nach dem Aktiengesetz verpflichtet sehen, Schaden von ihren Unternehmen abzuwenden und daher ihren Rechtsstandpunkt nicht ohne weiteres aufgeben können.
<p>Folgeschritte „Mediation, Schlichtung, Überweisung an politische Entscheider sowie Rechtsweg“</p>	<p>Eine erfolgreiche Deeskalation des Konfliktes „Sorgepflicht“ würde die Konsensbildung innerhalb der Kommission sehr fördern und wird daher von der Kommission intensiv unterstützt. Ein erster Teilerfolg hat bereits zur Verbesserung des Verständnisses füreinander und zur weiteren Vertrauensbildung beigetragen. Die Ruhestellung einiger Klagen wurde bereits erzielt. Dieses Vorgehen kann wegweisend für den Umgang mit diesem Konfliktfeld sein.</p> <p>Aktuell befinden sich die meisten in Anlage 1 aufgeführten Klagen noch im juristischen Prozess und damit in der höchsten rechtsstaatlichen Eskalationsstufe. Unser Ziel muss daher sein, diese Eskalationsstufe um mindestens einen Schritt zu reduzieren. [Vorschlag für die Positionierung der Kommission noch zu ergänzen auf Grundlage der Diskussion in der kommenden Sitzung der ad-hoc AG.]</p>

Darstellung der wesentlichen¹ Gerichtsverfahren EVU vs. Bund bzw. Länder

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	Ziel der Rechtsmittel	Warum notwendig aus Sicht der EVU?
Atypische Feststellungsklagen und Verfassungsbeschwerden gegen die Sorgspflicht in § 9a Abs. 2a AtG	Feststellung, dass die Sorgpflicht nicht besteht; Vermeidung verfassungswidriger Folgebelastungen für die Unternehmen.	<p>Sorgpflicht und Zusatzbelastungen sind verfassungswidrig.</p> <p>Abwehr von Eigentumsverletzungen und Vermeidung von Gesetzesverstößen</p> <p>Nach § 93 AktG (Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder) besteht eine Verpflichtung des Vorstands das Vermögen des Unternehmens und damit das Vermögen der Aktionäre zu schützen und zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.</p>

¹ Eine Gesamtübersicht der Verfahren im Bereich Kernenergie findet sich in der BT-Drs. 18/3104 vom 07.11.2014. Die dort aufgeführten EVU betreffenden Streitigkeiten von untergeordneter Bedeutung (Reichweite von Informationsrechten nach dem Umweltinformationsgesetz) sind hier nicht explizit aufgeführt.

<p>Verfassungsbeschwerden gegen die 13. AtG-Novelle (ohne EnBW) (Vattenfall klagt zusätzlich noch vor dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten)</p>	<p>Feststellung der Verfassungswidrigkeit wegen fehlender Entschädigungsregelung</p>	<p>Rücknahme der Laufzeitverlängerung u. Beschneidung von Strommengen aus AtG-Novelle 2002 ohne Ausgleich der Eigentumsverletzungen sind verfassungswidrig.</p> <p>§ 93 AktG (s.o.)</p>
<p>Moratoriumsschadenersatzklagen (ohne Vattenfall)</p>	<p>Schadenersatz</p>	<p>Moratorium war rechtswidrig.</p> <p>Ausgleich entstandener Schäden</p> <p>§ 93 AktG (s.o.)</p>
<p>Kernbrennstoffsteuerverfahren (ohne Vattenfall)</p>	<p>Aufhebung der Steuerbescheide, Rückerstattung der entrichteten Steuern.</p>	<p>Kernbrennstoffsteuer ist europarechts- und verfassungswidrig.</p> <p>Abwehr unberechtigter Steuerforderungen</p> <p>§ 93 AktG (s.o.)</p>